

Der Verfasser hat mit seiner nun im Druck vorliegenden, von der Theologischen Fakultät Graz angenommenen Habilitationsschrift ein schwieriges Thema aufgegriffen. Es geht in dem Buch nicht in erster Linie um einen kirchenhistorischen Überblick, sondern, wie der Untertitel zum Ausdruck bringt, um die Erfassung der kirchlichen Organisation und Administration in Kärnten, einem Land, das diözesanmäßig von Salzburg und Aquileja, Gurk und Lavant, Laibach und Görz aus verwaltet wurde.

Aufgrund seines langjährigen Wirkens im Diözesanarchiv Gurk hatte Tropper Zugang zu vielen bisher unerschlossenen Quellen, er konnte aber auch auf zahlreiche eigene Vorarbeiten zurückgreifen. Darüber hinaus schöpfe er aus „fremden“ Archiven, auch kam ihm seine gute Kenntnis der spezial- und lokalgeschichtlichen Literatur sehr zugute. So entstand ein zwar immer noch lückenhaftes (wie sich zum Beispiel Synoden tatsächlich auswirkten und was konkret verschiedene Ämter leisteten, wird sich wohl nie ganz erfassen lassen), aber doch imponierendes Überblickswerk, das die Strukturen und Institutionen kirchlicher Verwaltung beschreibt, und zwar von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert. Ob man für die Frühzeit, die Zeit des Eigenkirchenwesens, schon von „Pfarren“ und „Pfarrern“ sprechen soll, wenn die Quellen „plebes“ und „plebani“ angeben (68f), wodurch eben personale und nicht territoriale Strukturen zum Ausdruck kommen, sei zumindest als Frage gestellt. Sehr interessant sind auch in diesem Zusammenhang die Hinweise auf die Salzburger Eigenbistümer. Das 1072 gegründete Bistum Gurk verfügte zunächst noch über kein Diözesangebiet (55), dieses kam erst 1131 hinzu! Daß der Kaiser hier auf die Bischofsinvestitur verzichtete, wirkt wie eine Vorwegnahme des Wormser Konkordates; umgekehrt hat sich gerade in diesem Bereich das eigenkirchliche Denken besonders zäh gehalten, kamen doch dem Salzburger Erzbischof Rechte zu, um deren Abschaffung man sich bei anderen Diözesen erfolgreich bemüht hatte. Wenn in Lavant 1228 ein weiteres Eigenbistum Salzburgs errichtet wurde (59), obwohl ja der Investiturstreit das Eigenkirchenwesen überwinden wollte, stehen wir wieder vor dem gleichen Phänomen der Fortdauer offiziell bereits überwundener Strukturen.

Die Auswirkungen des Konzils von Trient und des Josephinismus, um noch zwei epochale Vorgänge zu nennen, werden hinsichtlich der reformerischen beziehungsweise organisatorischen Aspekte gut herausgearbeitet.

Das Grenzland Kärnten war im Verlauf der Geschichte immer wieder vor das Problem gestellt, gegenüber anderen offen sein zu müssen. Ein

imponierendes Beispiel aus neuester Zeit stellt der Versuch dar, nach der Okkupation Jugoslawiens im April 1941 und der dadurch bedingten Ausschaltung des Wirkens einheimischer Seelsorger von Klagenfurt eine „Notseelsorge“ für die Katholiken im Grenzland zu organisieren (326f). Das war mühsam, gelang aber doch teilweise, wodurch sich die Kirche zusätzlich auch als „Schutzfaktor der nationalen Identität der Bevölkerung Oberkrains und des Mießtals“ bewährte. Daß in der NS-Zeit auch religiöse Frömmigkeitsübungen den Charakter des Widerstands annehmen konnten, zeigt Tropper am Beispiel der Weihe der Diözese Gurk an das göttliche Herz Jesu (1942), wodurch „mitten im Krieg Personenmassen für eine Sache der Kirche mobilisiert“ werden konnten.

Ein Anhang von 200(!) Seiten bietet wichtige Verzeichnisse, und ein sorgfältiges Register erschließt den Band. Einen echten Mangel stellt allerdings das Fehlen (gut lesbarer) Übersichtskarten dar. Durch die Aufnahme von Tabellen und Statistiken in den Text der Arbeit leidet die Flüssigkeit der Darstellung ein wenig. Davon abgesehen kann man jedoch nur dankbar sein für diesen gelungenen Versuch einer „Gesamtdarstellung der Geschichte der kirchlichen Verwaltung Kärntens“.

Linz

Rudolf Zinnhobler

K I R C H E N R E C H T

■ ERDÖ PÉTER, *Teologia del diritto canonico*. Un approccio storico-istituzionale. Collana di studi di diritto canonico ed ecclesiastico diretta da Rinaldo Bertolino. 17 – Sezione canonistica. Torino 1996. (XIII u. 215).

Unmittelbar nach Erscheinen des CIC/1917 hat kein geringerer als Ulrich Stutz den bekannten Satz geprägt, die Kanonistik werde für längere Zeit hindurch „exklusive Kodizistik“ sein. Diese Aussage hat sich bewahrheitet; in den unmittelbar auf die Promulgation des CIC/1917 folgenden Dezennien war die Kanonistik auf eine Erfassung und Durchdringung des im CIC/1917 gesetzten Rechts fixiert. Grundlegende rechts-theoretische Fragen wurden allenfalls im Zusammenhang mit den Normae generales des CIC behandelt; Ansätze einer *theologischen* Ortsbestimmung des Rechts in der Kirche sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen, so gut wie nicht zu finden.

Für den gegenwärtigen CIC/1983 und die diesem Gesetzeswerk unmittelbar vorausgehende Zeit kann indes das genaue Gegenteil gesagt werden: Theologische Begründung des Rechts in der Kirche steht in einem früher nicht bekannten Umfang wenn schon nicht im (ideologischen) Mittelpunkt, so doch an markanten Stellen einschlägiger Gesamtkommentare wie auch diesbezüglicher Monographien. Hierbei besteht, soweit der akademische Unterricht an katholisch-theologischen Ausbildungsstätten betroffen ist, ein ausdrückliches Gebot des Priesterbildungsdecrets des Zweiten Vatikanischen Konzils „Optatam totius“ (Nr. 16), wonach das kanonische Recht auf dem Hintergrund des Mysteriums der Kirche nach Maßgabe der diesbezüglichen Dogmatischen Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils darzustellen sei.

Eine „Theologie des kanonischen Rechts“ scheint somit, von welcher Seite immer man sich dem kanonischen Recht nähert, ob von der theologischen oder juristischen Seite, auf rechtshistorischer oder ideengeschichtlicher Grundlage, bei nahe zu einem „Password“ für den Eintritt in die Komplexität des Phänomens Recht in der Kirche geworden zu sein.

Das wissenschaftliche Œuvre des international renommierten ungarischen Kanonisten Péter Erdö setzt, sowohl was Umfang und Tiefe seines Schaffens anlangt, in Erstaunen. Das vorliegende Werk erschien zunächst in ungarischer Sprache und liegt nun in einer leicht gekürzten italienischen Fassung vor, zu der Rinaldo Bertolino das Vorwort schrieb. Signifikant für den methodischen Ansatz ist der Untertitel „Approccio storico-istituzionale“, das heißt die den Bereich des Institutionellen betreffenden Deduktionen sind auf solider (rechts)historischer Grundlage aufgebaut. Auf diese Weise entsteht allerdings durchaus mehr als eine als „Annäherungsversuch“ (approccio) bezeichnete Darlegung.

Im ersten Kapitel („La teologia del diritto canonico come disciplina autonoma“) wird u.a. die Entwicklung einer Theologie des kanonischen Rechts von Seiten katholischer wie protestantischer Autoren aufgewiesen. Interessant ist, daß in der katholischen Kanonistik erste Ansätze einer theologischen Begründung des Kirchenrechts im Zusammenhang mit der Entwicklung des sogenannten „Ius publicum Ecclesiasticum“ ab der Mitte des 18. Jahrhunderts nachzuweisen sind. Hier steht freilich eine Sicht von Kirche im Vordergrund, die als „societas“ auf göttlichem und Naturrecht beruht.

In einer sehr eingehenden tour d’horizon listet Erdö die wichtigsten Ansätze theologischer und ecclesiologischer Ortsbestimmung des kanonischen Rechts auf. Nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil wurde von einigen die Legitimation kirchlichen Rechts in Zweifel gezogen; somit kommt einer Theologie des kanonischen Rechts auch teilweise apologetische Funktion zu.

Das zweite Kapitel („Il diritto e la realtà teologica della Chiesa“) ist als Kernstück der Arbeit zu bezeichnen. Erdö beginnt mit einer Auseinandersetzung um die Berechtigung der Infragestellung des Kirchenrechts durch Rudolph Sohm. Der erste Abschnitt des zweiten Kapitels trägt die signifikante Überschrift „È attuale la domanda di Rudolph Sohm?“. Zunächst weist Erdö darauf hin, daß die von Sohm angenommene charismatische Struktur der Urkirche historisch widerlegt wurde; dies haben bereits nahmhbare Zeitgenossen Sohms, nämlich Adolph von Harnack, Pierre Battifol u.a. mit Erfolg unternommen.

Erdö sieht, auf entsprechenden bibelexegetischen Vorarbeiten aufbauend, das Entstehen der Rechtsgestalt Kirche in engem Zusammenhang mit der jüdischen Synagogengemeinde, als deren Fortsetzung sich die (judentchristliche) Gemeinde des ersten Jahrhunderts versteht. Dieser Zusammenhang reicht auch in die terminologische Selbstdarstellung; die aufgrund des Bundeschlusses mit Gott gerufene Gemeinde (quahal) wird zur ecclesia (die Herausgerufenen). Die frühe Kirche versteht sich als Vollendung Israels, als das wahre und neue Israel. Von diesem Gedanken her wird die Rechtsskultur der Kirche in wesentlichen Punkten beeinflußt, was aber andererseits nicht ausschließt, daß die frühe Kirche sofort in eine kritische Distanz zum jüdischen „Gesetz“ tritt und dessen Heilsbedeutung in Abrede stellt.

Im Anschluß an theologische Überlegungen von John Henry Newman ist nach Erdö die letzte Begründung des kanonischen Rechts in der Inkarnation gelegen (97). Die Kirche, der Mystische Leib Christi als Fortsetzung der Inkarnation, ist nach Lumen gentium Nr. 8 aus geistlichen und leiblichen Elementen zusammengesetzt, die unter sich nicht Gegensätze bilden, sondern ein organisches Ganzes darstellen.

Bedeutsam an den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung scheint vor allen Dingen der klare Hinweis, daß Kirchenrecht als Recht im eigentlichen und nicht bloß analogen Sinn zu verstehen sei. Freilich müsse dabei eine rein positivistische Betrachtungsweise ebenso wie eine ausschließliche Bindung von Rechtsetzungskompetenz an staatliche Autorität ausgeschlossen werden.

Im dritten Kapitel („Conseguenze metodologiche“) werden Schlußfolgerungen aus der theologischen Analyse der juristischen Realität der Kirche gezogen. Dazu zählt der Vf. die sakrale Vision des kanonischen Rechts, die Elastizität der kirchlichen Rechtsordnung und einige institu-

tionalisierte Formen dieser Elastizität. In diesem Zusammenhang wird auf den Grundatz des c. 1752 verwiesen, wonach das Seelenheil oberstes Gesetz sei. Die Elastizität zeige sich u.a. im Rechtsinstitut der Dispens, die Erdö, einer Aussage Van Hoves folgend, dergestalt mit der Aequitas verbindet, daß diese eigentlich nichts anderes als eine präsumierte Dispens sei (157). Im vierten Kapitel („Riepilogo“) faßt Erdö die Ergebnisse seiner Untersuchung nochmals zusammen. Als besondere Faktoren, die die Funktionalität der rechtlich organisierten Kirche gewährleisten, erwähnt er das Wort Gottes, die Sakramente, die Fortführung des dreifachen Amtes Christi in der Kirche und die Ausrichtung all dessen auf das Seelenheil. Darin sei letztlich das Geheimnis der Kirche begründet.

Das vorliegende Buch zeichnet sich durch eine erstaunliche Breite der Untersuchungsweise aus, wobei nicht nur die eigentliche Kanonistik in den Blick genommen wird, sondern auch bibelexegetische und patristische Ergebnisse verarbeitet werden. Auf diese Weise ist eine hervorragend fundierte Arbeit entstanden, die sicherlich zu den Spitzenleistungen auf dem Gebiet der Rechtstheologie zu zählen ist. Mit der italienischen Übersetzung des ungarischen Originals ist das Buch Erdös auch einem breiteren Publikum zugänglich geworden. Dem Vf. ist aufrichtig zu gratulieren.

Wien

Bruno Primetshofer

K U N S T

■ LIENHARDT CONRAD (Hg.), *Rudolf Schwarz (1897–1961). Werk. Theorie. Rezeption. Katalogbuch zu den Ausstellungen in Linz, Münster und Regensburg*. Schnell & Steiner, Regensburg 1997. (140, 180 s/w Abb.).

Die Publikation über *Rudolf Schwarz* ist der erste Beitrag einer Ausstellungreihe *Kirchenbau*, die vom Kunstreferat der Diözese Linz veranstaltet wird und der Ausstellungen zu Emil Steffann und Ottokar Uhl folgen werden. Anders als bei der groß angelegten monographischen Ausstellung „*Rudolf Schwarz. Architekt einer anderen Moderne*“, die anlässlich des hundertsten Geburtstages des Architekten in Köln gezeigt wurde, beschränkt sich das Interesse der Linzer Ausstellung auf Fragen des Kirchenbaus.

Aufbruchstimmung und Elan, die in den 20er und 30er Jahren bis hin zum II. Vaticanum dem Kirchenbau neue Dimensionen eröffnet haben,

sind, so der Autor, weitgehend erlahmt. „Stagnation und restaurative Tendenzen bestimmen das kirchliche Bauen.“ (7) Lienhardt beobachtet eine Flucht in anachronistische und veräußerlichte Symbolik, ein Bemühen von Klischees, ein Verharren in überholter Raumorganisation. Ziel und Intention der vorliegenden Publikation ist es, aus einer kritischen Rezeptionsgeschichte Impulse für den Kirchenbau der 90er Jahre und darüber hinaus anzustoßen.

Der reich bebilderte und sorgfältig edierte Band konzentriert sich neben Ausführungen zu Biographie und Werk vor allem auf die Rezeption des Werkes von Rudolf Schwarz in der Schweiz, in Österreich und in Deutschland. In diesem zweiten Teil sehe ich die besondere, auch kreative Leistung des vorliegenden Bandes. Hier gewinnt der Leser Einblick in ein spannendes Stück Geschichte kirchlichen Bauens.

Linz

Monika Leisch-Kiesl

L I T U R G I E

■ KAPELLARI EGON, *Heilige Zeichen in Liturgie und Alltag*. 2. Aufl. Styria, Graz 1998. (188; 16 Farabb.). DM 36,70/S 268,-/sFr 35,-.

Seit Romano Guardini 1927 sein kleines Büchlein „Von heiligen Zeichen“ veröffentlicht hat, haben aufmerksame Seelsorger und Religionspädagogen immer wieder versucht, die Menschen für die Symbolkraft unserer Welt und unserer Liturgie zu sensibilisieren. Diese Aufgabe stellt sich jeder Generation neu und dürfte aus vielen Gründen in der Gegenwart besonders dringlich sein. Schon 1986 hat sich der Bischof der Kärntner Diözese Gurk-Klagenfurt, in der österreichischen Bischofskonferenz Referatsbischof für Liturgie und Kultur, mit seinem Buch „Heilige Zeichen“ dieser Herausforderung gestellt. Völlig neubearbeitet und wesentlich erweitert enthält das vorliegende Buch nun 50 kurze, zwei bis drei Seiten lange Betrachtungen über Elemente und Haltungen, die mit religiösen und gottesdienstlichen Vollzügen meist eng verbunden sind. Über „Das Heilige“ wird hier beispielweise ebenso gehandelt wie über „Die Farben“, das „Vorlesen im Gottesdienst“ ist ebenso Thema wie „Der Weihrauch“, und „Der Hirtenstab“ findet ebenso Aufmerksamkeit wie „Der Segen“.

Kapellari geht dabei aus von eigenen Erlebnissen (eindrucksvoll zum Beispiel 40.43f „Die Schwelle“) oder von literarischen Zeugnissen (vgl. zum Beispiel 153 „Das Stehen vor Gott“), verbindet